



Satzung vom 17.12.2020 zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Soest (Klärschlamm Entsorgungssatzung) vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S.1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW.2013, S.602 ff.), zuletzt geändert durch Art.20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art.4 Abs.55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S.1666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für die Beseitigung eines Kubikmeters Klärschlamm 49,21 Euro. Angefangene Kubikmeter werden nach ihrem Bruchteil berechnet.

Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 17.12.2020 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 17.12.2020

gez. Matthias Abel

Vorstand Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts